

Wirkungsbereich

RAUM UND UMWELT

Ausgangslage

Damit Sport und Bewegung die vielfältigen positiven Wirkungen entfalten können, braucht es den dafür nötigen Raum – innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete. Das gilt besonders mit Blick auf die zunehmende räumliche Verdichtung. Zudem verändert der Klimawandel Landschaften und Siedlungsräume spürbar. Die Sport- und Bewegungsräume müssen sich entsprechend anpassen. Gleichzeitig wirken Klimafolgen direkt auf die Gesundheit der Menschen – besonders jener, die regelmässig im Freien aktiv sind. Klimaschutz und Klimaanpassung liegen daher im grundlegenden Interesse des gesamten Systems Sport und Bewegung.

Übergeordnetes Ziel

Die Sport- und Bewegungsförderung berücksichtigt systematisch die Bedürfnisse von Sport und Bewegung bei der Raumplanung und Siedlungsentwicklung auf allen Staatsebenen und bildet diese Bedürfnisse angemessen ab. Gut abgestimmte Prozesse schaffen Verbindungen zu anderen Politikbereichen und sorgen für einen verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Die Akteurinnen und Akteure in Sport und Bewegung nehmen ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt bewusst wahr. Das stärkt die Basis von Sport und Bewegung nachhaltig und trägt zu einem zukunftsfähigen Miteinander und einer hohen Lebensqualität bei.

Umsetzung

Der Wirkungsbereich Raum und Umwelt umfasst **6 Handlungsfelder mit insgesamt 24 Massnahmenpaketen**.

Handlungsfeld RU1: *Qualitätsvolle Bewegungsräume im Siedlungsraum und am Siedlungsrand fördern und erhalten*

F T E M

Der Flächenbedarf für Sport und Bewegung im Siedlungsraum und am Siedlungsrand soll in den planerischen Instrumenten aller Staatsebenen besser abgebildet werden. Dabei soll der Siedlungsrand als Fokusraum verstanden und Synergien zur ökologischen Aufwertung genutzt werden. Durch gezielte Planung unter Einbezug von Sport-, Bewegungs- und Gesundheitsfachpersonen werden Bewegung und Sportaktivität im Wohnumfeld erleichtert sowie die soziale und ökologische Qualität öffentlicher Räume verbessert.

→ Massnahmenpakete

RU1.1
Siedlungsrand als
Fokusraum für
Sport- und
Bewegungs-
aktivität und für
Begegnungen in
Wert setzen

- Nahe der Siedlungsränder befinden sich Freiräume, die sich für Sport und Bewegung anbieten. Die explizite Planung und Vernetzung von ökologisch aufgewerteten Freiräumen für Sport und Bewegung am Siedlungsrand ermöglichen einen niederschweligen Zugang zu Sport- und Bewegungsgelegenheiten für alle Menschen und Bevölkerungsgruppen. Dazu gilt es z.B. ...
 - ganzheitliche kommunale und regionale räumliche Entwicklungsperspektiven zu fördern, die Sport, Bewegung und Begegnung einbeziehen und diese mit ökologischen Aufwertungsmassnahmen kombinieren.
 - integrale Sport- und Bewegungsraumkonzepte in den Gemeinden zu erarbeiten, die auch Freiräume am Siedlungsrand einschliessen.
 - auf kantonaler Ebene eine engere Zusammenarbeit der für Sport- und Bewegungsförderung sowie für Gesundheitsförderung zuständigen Stellen mit den kantonalen Fachstellen für Raumplanung, Natur und Landschaft zu etablieren.
 - ökologische Aufwertungsmassnahmen, die sowohl der Bewegungsförderung, dem Sport und insgesamt der Erholungsvorsorge zugutekommen, stärker zu fördern. Dabei sollten Naturvorrang- und Erholungsräume nicht gemischt, sondern je nach natürlichen Gegebenheiten und Nutzungen weiterentwickelt werden.
 - niederschwellige und barrierefreie Zugänglichkeit zu und Vernetzung zwischen bestehenden Sport- und Erholungsflächen am Siedlungsrand zu verbessern.

RU1.2
Freiräume für
Bewegung und
Begegnung im
Siedlungsraum
systematisch
planerisch
verankern

- Die planerischen Instrumente sollen im Siedlungsraum verbindlich Freiräume für Sport und Bewegung in Sinne eines «Service public» vorsehen. Bei der Sicherung, Vernetzung und ökologischen Aufwertung sowie beim Ausbau von Grünräumen in urbanen Landschaften werden diese Räume für Sport und Bewegung systematisch aufgewertet und gestaltet. Dazu sollen z.B....
 - in Bau- und Nutzungsvorschriften, Zonenordnungen, Musterbauordnungen, Arealgestaltungsplänen von Kantonen und Gemeinden Mindestanteile von Bewegungsflächen gesetzlich vorgeschrieben werden.
 - neu geplante oder umgestaltete Grünräume intersektoriell, auch unter Einbezug von Sport- und Gesundheitsfachleuten geplant werden, ausser sie werden als Naturvorrangflächen definiert.
 - Gesundheits- und Sportfachpersonen darin ausgebildet werden, wie über Planungsinstrumente ein bewegungs- und begegnungsfreundliches Umfeld geschaffen werden kann.

RU1.3
Aktive
Alltagsmobilität
für alle
Nutzungsgruppen
ermöglichen

- die Bedürfnisse von Sport und Bewegung bei Planungen zur Anpassung von Siedlungen an den Klimawandel systematisch berücksichtigt werden.
- Planerische Instrumente integrieren systematisch eine sichere und aktive Alltagsmobilität unter Berücksichtigung aller Nutzungsgruppen und tragen dabei zur niederschweligen Aktivierung der gesamten Bevölkerung bei. Dazu gilt es mit Beteiligung von Sport- und Bewegungsfachleuten die Infrastruktur kontinuierlich zu verbessern, z.B. indem...
 - Velo- und Fusswegnetze geplant werden, die die Bedürfnisse von allen Bevölkerungsgruppen und von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen berücksichtigen.
 - Schwachstellenanalysen und Massnahmeplanungen für den Fuss- und Veloverkehr durchgeführt werden.
 - der Anteil an verkehrsfreien, öffentlich zugänglichen Siedlungsflächen kontinuierlich erhöht wird.
 - Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen umgesetzt werden.
 - die Umsetzung von Velobahnen gemeinde- oder regionsübergreifend vorangetrieben werden.
 - schlanke und attraktive Kombinationen von Langsamverkehr und öffentlichem Verkehr umgesetzt werden.
 - Aufenthaltsflächen für den Fussverkehr geschaffen werden.
 - nahe, trockene und sichere Veloabstellplätze in Bau- und Nutzungsvorschriften verstärkt werden.

Handlungsfeld RU2: Sport- und Bewegungsräume ausserhalb der Siedlungen planen, naturverträglich ermöglichen und fördern

F T E M

Der Flächenbedarf für Sport und Bewegung ausserhalb von Siedlungen soll im Sinne eines «Service public» in den planerischen Instrumenten aller Staatsebenen besser berücksichtigt werden. Dazu sollen Aktivzonen etabliert, Sport und Bewegung in der multifunktionalen Raumnutzung und im Wald gestärkt, landwirtschaftliche Flächen für Bewegung und Erholung in Wert gesetzt und dem Recht auf freien Zugang Sorge getragen werden. Es gilt, Synergien mit der ökologischen Aufwertung der Landschaft zu finden und auf Naturvorrangflächen die Freizeitnutzung verhältnismässig zu lenken. Die systematische Berücksichtigung des Flächenbedarfs von Sport und Bewegung beugt Nutzungskonflikten vor und setzt Synergien für attraktive, ökologische, sport- und bewegungsfreundliche Landschaften frei.

→ Massnahmenpakete

RU2.1
Aktivzonen
ausserhalb der
Siedlungen in den
planerischen
Instrumenten
verankern und
stärken

- Fehlende Festsetzungen von Flächen ausserhalb der Bauzonen, die heute intensiv für Sport, Bewegung und Erholung genutzt werden, können zu Nutzungskonflikten und unzureichender Berücksichtigung dieses Raumannspruchs durch die Bevölkerung führen. Planerische Instrumente auf allen Staatsebenen sollen daher Aktivzonen ausweisen, in denen sich die Bevölkerung aufhalten («Freizeit») und bewegen («Sport») kann. Dafür werden z.B. ...
 - neue Planungsprinzipien und -grundlagen für Flächen mit intensiver Sport- und Bewegungsnutzung und für Begegnung zu erarbeitet, die anschliessend in den planerischen Instrumenten verankert werden können.
 - intensiv genutzte, siedlungsnaher Erholungsflächen im Mittelland und in touristischen Gebieten als solche Aktivzonen ausgeschieden.

RU2.2
Sport und
Bewegung in der
multifunktionalen
Raumnutzung
stärken

- Multifunktionale Raumnutzung ist in der kleinräumigen Schweiz ein wichtiges Planungsprinzip. Ausserhalb der oben erwähnten Aktivzonen sollen bei der Raumentwicklung Sport, Erholung und Begegnung in Freiräumen systematisch planerisch berücksichtigt werden. So kann Nutzungskonflikten vorgebeugt und ein konstruktives Nebeneinander verschiedener Raumnutzungen erreicht werden. Dazu sollen z.B. ...
 - kantonale und regionale Sportanlagen- bzw. Bewegungsraumkonzepte Freiräume identifizieren und behördenverbindlich festsetzen.
 - mittels Sensibilisierungskampagnen und runden Tischen wichtige Stakeholder in den Dialog treten (z.B. Landwirte und Wandernde, Waldbesitzer und Bikende, usw.).
 - bei Zonenplanrevisionen breite partizipative Prozesse angelegt werden, um die Bedürfnisse der Bevölkerung zu erheben.
 - die Kantone für die Erstellung ihrer Richtpläne Grundlagen erarbeiten, in denen sie feststellen, welche Gebiete für die Erholung, namentlich auch für Sport- und Bewegungsaktivitäten, bedeutsam sind (RPG Art. 6 Abs. 2 Bst. b.).

RU2.3
Stärkung der
Erholungsfunktion
des Waldes

- Die Erholungsfunktion des Waldes ist in der Bundesverfassung verankert, gleichzeitig stehen der Wald und die Waldbesitzenden vor grossen Herausforderungen (u.a. Klimawandel, Nutzungskonflikte, sinkende Holzpreise). Es sollen darum Lösungen gefunden werden, wie für Sport und Bewegung bedeutende Waldflächen erhalten und ggf. ausgebaut werden können. Dazu sollen z.B. ...
 - Akteure aus Sport und Bewegung sowie der Gesundheit an der Erarbeitung der neuen Bundesstrategie für Freizeit und Erholung im Wald (2026) aktiv beteiligt werden.
 - Freizeit und Erholung in die unterschiedlichen Instrumente der Waldplanung stärker integriert werden.

RU2.4
Inwertsetzung
landwirtschaft-
licher Flächen für
Bewegung und
Erholung

- unterstützt werden, dass Haftungsfragen bei Unfällen bei Freizeitnutzungen im Wald geklärt werden.
- Lösungen gefunden werden, wie für intensive Freizeitnutzungen Waldbesitzende für ihre Leistungen im Sinne eines «Service public» abgegolten werden können.
- nahe, trockene und sichere Veloabstellplätze in Bau- und Nutzungsvorschriften verstärkt werden.

- Offene Flächen, Wald und Gewässer können über das Recht auf freien Zutritt für die Erholung, den Sport und die Bewegung genutzt werden. Aufgrund des Bevölkerungszuwachses und zunehmender Raumknappheit soll geprüft werden, ob insbesondere siedlungsnahe landwirtschaftliche Flächen in geeigneter Form für die Erholung auch ausserhalb des Winters (überlagerte Wintersportzonen für Langlaufloipen, Schlittelwege, Skipisten) genutzt werden können.
- Damit könnten die Nutzungsbedürfnisse räumlich besser verteilt werden. Dazu soll ein Zutritts- und Nutzungsrecht für Erholung und Freizeit auf landwirtschaftlichen Flächen (analog Erholungsfunktion im Wald) inklusive Möglichkeiten zur Abgeltung dieser Leistungen etabliert werden. Dies könnte z.B. erfolgen durch...
 - eine Anpassung von ZGB Art- 699/Landwirtschaftsgesetz/ Raumplanungsgesetz, damit Erholung auf nicht bewirtschafteten Flächen zulässig ist, solange keine Schäden entstehen.
 - eine Prüfung, wie die Direktzahlungen der Agrarpolitik weiterentwickelt werden können, um die Landwirtschaft für Leistungen zugunsten der Erholungsfunktion von bewirtschafteten Flächen entschädigen zu können.
 - Pilotprojekte, die die Nutzung von Landwirtschaftsflächen am Siedlungsrand für Sport und Bewegung finanziell und ideell unterstützen.

RU2.5
Sorge tragen zum
freien Zugang zur
Landschaft und zu
Gewässern

- Der Zugang zu Wald und Weide wird von der Bevölkerung hauptsächlich für Sport, Bewegung und Erholung genutzt. Das Recht des freien Zugangs in der heutigen rechtlichen Ausgestaltung ist für viele Sport- und Bewegungsaktivitäten zentral. Er soll darum erhalten bleiben und gestärkt werden. Dazu werden z.B. ...
 - das Recht auf Erholungsnutzung in Wald und Weide sowie Gewässern formalrechtlich, politisch und gesellschaftlich aktiv gestärkt.
 - Grundbesitzer sensibilisiert für die Bedeutung und Funktion ihrer Flächen für die Menschen (z.B. «Erholungslandschaften» gemäss BLN).
 - Grundlagen geschaffen für eine ökonomische Inwertsetzung der Flächen im Sinne eines Service public, um die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Pflege der Freizeit- und Bewegungsinfrastrukturen zu motivieren.

- Akteure von Sport und Bewegung (organisiert und ungebunden) in relevanten Arbeitsgruppen beteiligt.
- ein Monitoring von Konflikten aufgebaut. Dieses dokumentiert, wo der Zutritt eingeschränkt wird und inwiefern dies Sport- und die Bewegungsaktivitäten betrifft.

Handlungsfeld RU3: *Zukunftsgerichtete, umweltfreundliche Sportanlagen bereitstellen*

F T E M

Trägerschaften von Sportanlagen erfüllen bedarfsorientiert die Nachfrage nach Sporträumen im Sinne eines Service public. Sportanlagen sollen folglich zu zugänglichen, nachhaltigen, multifunktionalen und an den Klimawandel angepassten Aufenthaltsorten weiterentwickelt werden und in dieser Hinsicht geplant, gebaut und betrieben werden. Sie sollen einem breiten Nutzendenkreis zugänglich gemacht werden, um die gesundheitsfördernde, begeisternde und verbindende Wirkung von Sport und Bewegung breit entfalten können.

→ *Massnahmenpakete*

RU3.1
Sportanlagen werden multifunktional geplant, gebaut und genutzt

- Bestehende und neu geplante Sportanlagen werden so entworfen, dass sie multiplen Zwecken dienen und nicht (mehr) ausschliesslich auf Sparteignung angelegt sind. Sie werden so zu Orten mit hoher Aufenthaltsqualität für alle Menschen. Je mehr Raum eine Sportinfrastruktur beansprucht, desto grösser soll ihr Nutzendenkreis sein. Dazu werden z.B. ...
 - öffentlich-rechtlich getragene (kommunale) Sportanlagen bedarfsgerecht und regional geplant und im funktionellen Raum betrachtet.
 - Beratungsangebote für Planung, Bau, Ausrüstung und Betrieb von zukunftsgerichteten Sport- und Bewegungsanlagen aufgebaut und erweitert.
 - Empfehlungen zu multifunktionalen Sportanlagen als «Gemeinschaftszentren» erarbeitet und publiziert.

RU3.2
Nachhaltiges klimawandel-angepasstes Bauen und Renovieren von Sport- und Bewegungsanlagen als Standard

- Sportanlagen inkl. ihrer Freiflächen werden auf nachhaltige Weise erstellt und betrieben. Sie sind an den Klimawandel angepasst und leisten einen Beitrag zu klimaresilienten Städten und Siedlungen. Dazu gilt insbesondere für öffentlich-rechtlich getragene Sportanlagen. Dafür gilt z.B., dass...
 - Sportanlagen gemäss nachhaltigen und zirkulären Standards wie SNBS und Minergie gebaut und renoviert werden.
 - die Bauten das Landschaftsbild berücksichtigen und sich in die sie umgebende Struktur einfügen.
 - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Abwärmenutzungen vorrangig sind.
 - natürliche Kältemittel eingesetzt werden.

RU3.3
Nachhaltiger
Betrieb von
Sportanlagen

- grossflächige Beschattung von Aussenräumen eingeplant wird.
- Mobilitätskonzepte implementiert werden, die bewegungsfördernde Mobilität bevorzugen.
- biodiversitätsfördernde Strukturen und Aufwertungsmassnahmen auf Frei- und Restflächen umgesetzt werden.
- Konzepte bzw. Pilotprojekte umgesetzt werden, damit Sportanlagen zur Vermeidung von Hitzeinseln im Quartier und zur Aufnahme von Starkniederschlägen beitragen können. Pilotprojekte könnten ggf. über das Förderprogramm Adapt+ mitfinanziert werden.

- Sportanlagen werden nachhaltig, ressourcenschonend und mit zurückhaltender Nutzung von Herbiziden und Pestiziden betrieben. Einträge von Schadstoffen sowie Lärm- und Lichtemissionen werden minimiert. Dies schont die Umwelt und fördert die Gesundheit der Menschen. Dazu werden z.B. ...
 - die Ausbildung/Weiterbildung von Sportanlagebetreibenden mit Modulen zum nachhaltigen Betrieb ergänzt und erweitert.
 - Merkblätter und Best Practices für schonenden Wassereinsatz über den Einsatz aufbereitet und verbreitet.
 - biologische Alternativen zu synthetischen Chemikalien gefördert, indem Übersichten mit Ersatzlösungen (z.B. mit dem BLV) erstellt werden und Forschung zu biologischen Alternativen (z.B. mit dem FiBL) unterstützt wird.
 - der 7-Punkte-Plan des BAFU zur Vermeidung von Lichtemissionen (Notwendigkeit, Intensität, Lichtfarbe, Auswahl und Platzierung der Leuchten, Ausrichtung, Steuerung/Abschirmungen) umgesetzt wird.
 - Energieberatungen angeboten werden, um relevante und wirkungsvolle Massnahmen zu identifizieren.
 - einfach wirksame Potenziale der Aufwertung der Biodiversität besonders bei Grün- und Blauflächen gefördert werden.

RU3.4
Optimierungen
der Auslastung
von Sport- und
Bewegungs-
anlagen

- Die Auslastung vorhandener Sportanlagen wird gezielt verbessert, um einem möglichst grossen Teil der Bevölkerung Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen. Dazu werden z.B. ...
 - smarte, innovative Ausnutzungsplanungen und -konzepte und interkommunale bzw. regionale Projekte gefördert.
 - neue technische Zugangslösungen implementiert, damit Sportanlagen rund um die Uhr zugänglich gemacht werden können.
 - Trägerschaften von Sportanlagen geschult und aufgefordert, den Zugang zu Sportanlagen für ungebundene Sport- und Bewegungsaktivität gezielt zu verbessern.
 - Pilotprojekte für innovative multifunktionale Nutzungen gefördert.

- Pilotprojekte zur besseren Auslastung resp. multifunktionalen Nutzung von Vereinsinfrastruktur gefördert sowie Anreize dafür geschaffen.

Handlungsfeld RU4: Sport- und Bewegungsaktivitäten klimaangepasst gestalten

F T E M

Sport und Bewegungsaktivitäten werden proaktiv an die Klimaveränderung angepasst. Dazu werden sport- und bewegungsbezogene Grundlagen zur Anpassung der Aktivitäten an den Klimawandel erstellt und präventive Massnahmen im Zuge der klimabedingten Gesundheitsrisiken umgesetzt. Sportveranstaltungen, Wettkampfkalender und Angebote werden angepasst, um die künftigen klimatischen Gegebenheiten und das Risiko von Extremwetterereignissen zu berücksichtigen. Weiter werden Sport- und Bewegungsaktivitäten sowie Förderstrukturen der steigenden Nullgradgrenze angepasst. Die proaktive Anpassung schafft die Grundlage dafür, dass Sport und Bewegung auch in einer wärmeren Schweiz von allen Bevölkerungsschichten gesund betrieben werden können.

→ Massnahmenpakete

RU4.1
Sport- und bewegungsbezogene Grundlagen zur Anpassung der Aktivitäten an den Klimawandel erstellen

- Derzeit fehlt eine explizit auf Sport und Bewegung in der Schweiz bezogene Interpretation der Auswirkungen des Klimawandels und der davon abhängigen Anpassungen. Konzeptuelle Grundlagen und davon abgeleitete Handlungsansätze schliessen diese Lücke. Dazu wird z.B. ...
 - ein Grundlagebericht zur Auswirkung des Klimawandels auf Sport und Bewegung verfasst und daraus folgende Anpassungen für die Schweiz werden abgeleitet. Aus der globalen Analyse werden individuelle Anpassungsstrategien für Sportlerinnen und Sportler, Veranstaltungen sowie Sportverbände und -vereine erarbeitet.

RU4.2
Präventive Massnahmen im Zuge der klimabedingten Gesundheitsrisiken ergreifen

- Klimabedingte Gesundheitsrisiken wirken sich negativ auf Sporttreibende aus. Sie ergeben sich aus zunehmender Hitze, UV-Strahlung, Atemwegserkrankungen, Infektionen und Vergiftungen sowie Auswirkungen auf die psychische Gesundheit. Sport und Bewegung sollen auch zukünftig sicher und gesundheitsfördernd durchgeführt werden können. Dazu werden z.B. ...
 - Schutzkonzepte (insb. Hitzeschutz) zum Umgang mit den veränderten klimatischen Risiken für Sport und Bewegung erarbeitet und umgesetzt (i.S. Gesundheitsschutz).
 - Kompetenzen zum Umgang mit klimabedingten Gesundheitsrisiken bei Sport- und Bewegungstreibenden und Leitenden von Aktivitäten aufgebaut. Der Nachwuchssport und besonders vulnerable Gruppen werden speziell beachtet.
 - Chefs de Mission von Schweizer Delegationen an internationalen Anlässen im Umgang mit klimabedingten

RU4.3
Der Sport
berücksichtigt
steigende Risiken
aus Extremwetter-
ereignissen

Gesundheitsrisiken sensibilisiert und geschult, damit einschlägige Schutzmassnahmen effizient und effektiv umgesetzt werden können.

- ein nationales Monitoring zu klimabedingten Gesundheitsrisiken resp. -ereignissen in Sport und Bewegung aufgebaut (z.B. Hitzeschläge).

- Extremwetterereignisse werden zukünftig in der Schweiz vermehrt auftreten. Sie stellen ein finanzielles und sicherheitstechnisches Risiko für die Organisationskomitees von Sport- und Bewegungsveranstaltungen dar. Die Akteure gehen proaktiv mit diesen Risiken um. Dazu werden z.B. ...
 - Kompetenzen in den Verbänden, bei Förderinstitutionen, Organisationskomitees und Leitenden aufgebaut.
 - Organisationskomitees, Verbände und Vereine verpflichtet, eine Klimarisikoanalyse hinsichtlich Wettkampfplanung resp. Veranstaltungen vorzunehmen.
 - gemeinsam mit der Versicherungsbranche Annullationsbedingungen für Anlässe aufgrund extremer Wetterverhältnisse ausgehandelt.
 - die Zusammenarbeit mit Wetterdiensten zur Integration von Frühwarnsystemen bei Veranstaltungen und Aktivitäten aufgebaut.
 - Pilotprojekte in Kollaboration mit internationalen Verbänden lanciert.

RU4.4
Sport- und
Bewegungs-
aktivitäten sowie
Förderstrukturen
passen sich der
steigenden
Nullgradgrenze an

- Gemäss den neusten Klimaszenarien der Schweiz (2025) wird sich die Nullgradgrenze weitere hundert Höhenmeter nach oben verschieben. Dies wird die alpinen Lebensräume und damit auch das Wintersportangebot stark verändern. Die Wintersportnation Schweiz soll diese Veränderungen proaktiv und kollaborativ angehen, damit auch in Zukunft attraktive Sport- und Bewegungsaktivitäten im Winterhalbjahr angeboten werden. Dazu werden z.B. ...
 - Sport und Bewegung in die Förderstrukturen der neuen Regionalpolitik integriert.
 - Sport und Bewegung in die Tourismusstrategie des Bundesrates eingearbeitet. Dabei werden Synergien mit dem Landschaftskonzept und der Biodiversitätsstrategie gezielt genutzt.
 - Schneesportverbände unterstützt, ihre Aktivitäten so anzupassen, dass die vorhandenen Schneeflächen für Sport und Bewegung der Bevölkerung zur Verfügung stehen.
 - Sportvereine unterstützt, die ehemalige Wintersportflächen für ihr Aktivitätsangebot umnutzen wollen.
 - Sportverbände ermuntert, ihre Förderstrukturen hinsichtlich von zukünftigem Potenzial ihrer Sportarten (resultierend aus erwarteten klimatischen Verhältnissen) zu überprüfen.

- Bei Kandidaturen zur Austragung von Sportgrossanlässen die erwarteten zukünftigen klimatischen Verhältnisse von allen Stellen systematisch einbezogen.

Handlungsfeld RU5: Biodiversität während Sport- und Bewegungsaktivitäten wertschätzen und schonen lernen

F T E M

Bei der Ausübung von Sport- und Bewegungsaktivitäten wird gezielt dazu beigetragen, Biodiversität zu erhalten und besonders sensible Lebensräume zu schonen. Hierfür werden Grundlagen bereitgestellt, damit Sport- und Bewegungsaktivitäten in Naturräumen mit Rücksicht durchgeführt werden können. Sportverbände werden befähigt, aktiv zum Schutz von Natur- und Lebensräumen beizutragen, und es werden Umweltkompetenzen durch Naturerlebnisse in Sport- und Bewegungsaktivitäten aufgebaut. Die im Sport erlernten Verhaltensweisen können in andere Lebensbereiche übertragen werden. Das ist der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Bundes zuträglich und beugt Nutzungskonflikten vor.

→ Massnahmenpakete

RU5.1 Naturräume mit Rücksicht nutzen

- Sport- und Bewegungsaktivität in Naturräumen wird verantwortungsvoll ausgeübt und entsprechende Kompetenzen werden aufgebaut, um den Zustand der prioritären Lebensräume zu erhalten und zu verbessern. Dazu werden z.B. ...
 - Die erforderlichen Daten über Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen sowie Vorschriften in Schutzgebieten erhoben und digital zur Verfügung gestellt.
 - die geltenden Regeln zur verantwortungsvollen Sport- und Bewegungsausübung systematisch kommuniziert. Etablierte Regeln für besondere Lebensräume (z.B. Waldknigge, aufs Wasser mit Rücksicht) werden gemeinsam mit Verbänden umgesetzt und breit bekannt gemacht.
 - die Finanzierung von Besuchendenlenkung und Rangerdiensten geklärt.

RU5.2 Sportverbände befähigen, aktiv zum Schutz der Natur und Lebensräume beizutragen

- Das internationale Commitment «Sport for nature» (oder die nationale Übersetzung davon) wird in den Sportverbänden vorbildlich umgesetzt, um den global koordinierten Effort des Sports zum Erhalt der Biodiversität zu unterstützen. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf (verpflichtenden) Massnahmen für Verbände und Organisationskomitees zur Schonung von sensiblen Naturräumen im Wettkampfbetrieb und der Vermeidung der Verbreitung von invasiven Arten durch Sportaktivitäten.

RU5.3
Umweltkompetenzen durch Naturerlebnisse und vorbildlich organisierte Sport- und Bewegungsaktivitäten aufbauen

- Menschen erwerben durch Naturerlebnisse und vorbildliche, nachhaltige Verhaltensweisen im organisierten Sport- und Bewegungssetting Umweltkompetenzen, die sich auf andere Lebensbereiche übertragen lassen. Dazu werden z.B. ...
 - J+S- bzw. ESA-Leitende in Naturpädagogik, umweltschonendem sowie klimawandelangepasstem Verhalten geschult.
 - Lehrpersonen ermutigt, Sportlektionen in der Natur durchzuführen.

Handlungsfeld RU6: *Durch Sport- und Bewegungsaktivitäten verursachte umwelt- und gesundheitsschädigende Emissionen systematisch senken und Ressourcen schonen*

F T E M

Die Akteure in Sport und Bewegung übernehmen Verantwortung, Emissionen in ihrem Handlungsspielraum zu senken. Treibhausgasemissionen aus Sport- und Bewegungsaktivitäten und Veranstaltungen sollen systematisch reduziert, Schadstoffausstöße vermieden und Nachtdunkelheit, Ruhe sowie nachhaltiger Konsum begünstigt werden. Die Reduktion von Emissionen trägt zum Erreichen der nationalen Umweltziele, der Ziele der «Strategie Nachhaltige Entwicklung» und zum Schutz der Bevölkerung bei.

→ *Massnahmenpakete*

RU6.1
Treibhausgasemissionen aus Sport und Bewegung werden gesenkt

- Sport und Bewegung leisten einen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels und zur Erreichung des Netto-Null-Ziels des Bundes. Dazu wird z.B. ...
 - in den Sportverbänden das UNO-Commitment «Sport for Climate Action» (oder die nationale Übersetzung davon) konsequent umgesetzt.
 - ein Instrument bereitgestellt, mit dem Verantwortung für nicht vermeidbare Emissionen im Schweizer Sport übernommen werden kann (z.B. Swiss Olympic Klimafonds).
 - der Bund seine Vorbildrolle in den Bereichen Energie und Klima wahrnehmen und Klima- bzw. Umweltkriterien konsequent als Subventionsvoraussetzung in (Sport-) Förderinstrumenten festlegen.
 - bei Grossanlässen dafür gesorgt, dass die nationale und internationale Anreise mit dem landgebundenen öffentlichen Verkehr erfolgt.
 - die Schweiz als attraktives Domizil zahlreicher internationaler Sportverbände sowie dem Internationalen Olympischen Komitee für mehr Nachhaltigkeit im internationalen Sport appellieren.
 - Sport als Vehikel genutzt, um die Gesellschaft zu ermuntern, die Klimastrategie der Schweiz mitzutragen und umzusetzen (climate advocating).

RU6.2
Schadstoff-
ausstösse in Sport
und Bewegung
werden vermieden

- Der mit dem Sport- und Bewegungsbetrieb verbundene Ausstoss von Schadstoffen und die Freisetzung synthetischer Materialien in die Umwelt wird minimiert, um Verschmutzungen und Wasserverunreinigungen vorzubeugen. Dazu wird z.B. ...
 - analysiert, welche Sport- und Bewegungsstrukturen signifikante Mengen an Schadstoffen oder synthetischen Materialien freisetzen.
 - gute Praxis aufbereitet und verbreitet zur korrekten und gesetzeskonformen Anwendung und erwünschten Verhaltensweise auf Anwenderseite.
 - geprüft, ob Fördergefässe für Innovationen zur Minimierung der Umweltbelastung durch Sportmaterial (z.B. Kunsteis, bewässerungsfreier Kunstrasen, Recyclingturnhallenböden) implementiert werden können.
 - die Schweiz als attraktives Domizil zahlreicher internationaler Sportverbände sowie dem Internationalen Olympischen Komitee für den Einsatz umweltschonender Sportmaterialien in der betreffenden Sportart auch auf internationaler Ebene appellieren.

RU6.3
Sport und
Bewegung
respektieren
Nachtdunkelheit
und Ruhe

- Durch den Sportbetrieb verursachte Lärm- und Lichtemissionen werden minimiert, um das Wohlergehen von Menschen und Nachtlebewesen zu schützen. Dazu werden z.B. ...
 - Licht- und Lärmemissionen bei Veranstaltungen im Freien minimiert und entsprechende Vorgaben und Empfehlungen publiziert.
 - Trägerschaften von Sportanlagen unterstützt bei der Identifikation von unnötigen Leuchtquellen sowie befähigt im Leuchtmittlersatz, etwa durch Energieberatungen, Merkblätter und Förderprogramme. Neue und bestehende Förderprogramme werden systematisch auf Sport- und Bewegungsinfrastrukturen erweitert.

RU6.4
Nachhaltiger
Konsum wird für
Sport und
Bewegung
ermöglicht und
begünstigt

- Innerhalb von Sport- und Bewegungsorganisationen wird nachhaltiger Konsum ermöglicht und begünstigt, um entsprechend der «Strategie nachhaltige Entwicklung» des Bundes den Material-Fussabdruck pro Person zu senken. Dazu werden z.B. ...
 - für Sport- und Bewegungsorganisationen Muster-Beschaffungsrichtlinien erlassen, die sich an den Empfehlungen des Bundes orientieren.
 - Hemmnisse und administrative Hürden für Beschaffung und Einsatz von kreislauffähigem Sportmaterial abgebaut.
 - systematisch Kompetenzen zur Reparatur des eigenen Sportmaterials vermittelt.
 - lokale, niederschwellige Sport- und Bewegungsaktivitäten so geplant, dass diese mit möglichst wenig spezialisiertem, eigenem Sportmaterial ausgeübt werden können.

RU6.5
Nachhaltige und
naturverträgliche
Grossanlässe im
Leistungssport

- Sharing-Angebote und -Systeme bei der Zuweisung von Lagerplätzen für Sportgeräte auf öffentlichem Grund bevorzugt.
- Bei der Organisation und Austragung von internationalen und nationalen Sportgrosanlässen in der Schweiz setzen sich die Organisationskomitees für eine maximal mögliche Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit ein. So können Grossanlässe im Leistungssport zu Laboren und Vorbildern für eine nachhaltige Raum- und Umweltgestaltung im gesamten Sportsystem werden. Sie erreichen das z.B. durch ...
 - datenbasierte Planung (z.B. Mobilität, Ticketing, Energieverbrauch) zur Optimierung der Nachhaltigkeitsbilanz von Events.
 - Entwicklung von Nachhaltigkeitsstandards für Events (über SISA und Management Hub) und Verankerung in Ausschreibungen/Verträgen.
 - Einbindung von Research & Performance Centers und weiteren Leistungssportstrukturen in nachhaltige Eventkonzepte (z.B. als Trainingsstandorte).
 - Sensibilisierung von Athletinnen und Athleten für nachhaltiges Verhalten bei Reisen, Events und Training in sensiblen Naturräumen.